

SATZUNG

Sportclub „B U D O K W A I” e.V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen Sportclub Budokwai e. V. und hat seinen Sitz in Garbsen.
- II. Der Name Budokwai ist ein Sammelbegriff für sämtliche jap. Budotechniken wie: Judo, Jiu- Jitsu, Karate, Aikido, Kendo.
- III. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Zweck des Vereins ist es, **insbesondere** die Budo sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er wird u.a. verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Sportübungen,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- V. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach §3 Nr. 26a EStG sind möglich.
- VIII. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- IX. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner weiteren Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- X. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Sie entrichten einen freiwilligen Beitrag.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- XI. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
- XII. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- XIII. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Quartalsbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- XIV. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- XV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- XVI. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
- b) dem erweiterten Vorstand mit
- dem/der Sportwart/in

- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Pressewart/in
- dem/der Gerätewart/in
- dem/der Schriftführer/in

XVII. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

XVIII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die zweiten Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

XIX. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

I Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

XX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Bei Mitgliedern, die dem Verein ihre EMail-Adresse mitgeteilt haben, ist auch eine Einladung per EMail möglich.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

XXI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.

- XXII. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und ein Erziehungsberechtigter je Kind dass das 16.Lebensjahr nicht vollendeten hat.
- XXIII. Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Erziehungsberechtigte können für ihre Kinder nicht mehr als eine Stimme bei Abstimmungen oder Wahlen abgeben.
- XXIV. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In das Amt des/der Jugendwartes/in können auch Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kassenprüfung

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- XXV. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassewartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- XXVI. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.-

§ 17 Inkrafttreten / Sonstiges

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08. Januar 2016 beschlossen worden.

Änderungen redaktioneller Art, die durch Behörden oder das Registergericht veranlasst sind, darf der geschäftsführende Vorstand selbständig veranlassen. Er hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

_____ 1. Vorsitzende/r (Leonard Birkenfeld)

_____ 2. Vorsitzende/r (Christopher Ratzke)

_____ Kassenwart/in (Christin Hirche)